

## Wohnungsbauprämie beantragen

**Ihr Anliegen online starten: Unter folgendem Link haben Sie die Möglichkeit, Anträge (z.B. in PDF-Form) sowie Nachweise zu einem bestehenden Antrag hochzuladen oder Rückfragen zu Ihrem Antrag zu stellen.**

[Zum vereinfachten Onlineformular](#)

Wohnungsbauprämie erhalten Sie, wenn Sie Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus getätigt haben und verschiedene Voraussetzungen erfüllen.

### Zuständige Stellen

- [Finanzamt Bremerhaven](#)
- [Finanzamt Bremen](#)

### Basisinformationen

Die Wohnungsbauprämie beträgt 10 Prozent der Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus bis zu einem Höchstbetrag der Ausgaben von 700 Euro für Ledige und 1.400 Euro für Verheiratete.

### Voraussetzungen

Wohnungsbauprämie kann beantragen, wer (spätestens am Ende des Jahres) das 16. Lebensjahr vollendet hat, dessen zu versteuerndes Einkommen 35.000 Euro nicht übersteigt und der Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus getätigt hat (z.B. Einzahlungen auf einen Bausparvertrag oder Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an einer Bau- und Wohnungsgenossenschaft). Bei zusammen veranlagten Ehegatten beträgt die Einkommensgrenze 70.000 Euro.

Bei den Ausgaben zur Förderung des Wohnungsbaus darf es sich nicht um vermögenswirksame Leistungen (VL) handeln, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht. Kann jedoch (z.B. wegen Überschreitens der dort maßgeblichen Einkommensgrenzen) keine Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt werden, können die VL in den Antrag auf Wohnungsbauprämie einbezogen werden. Es ist nicht möglich, für

vermögenswirksame Leistungen gleichzeitig Arbeitnehmer-Sparzulage und Wohnungsbauprämie zu erhalten.

## **Verfahren**

Die Wohnungsbauprämie ist auf dem Vordruck, den Ihnen Ihr Anlageinstitut zusammen mit dem Jahreskontoauszug übersendet, innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Sparjahres **beim Anlageinstitut zu beantragen**.

Die Anlageinstitute erledigen die Antragsbearbeitung in eigener Zuständigkeit und fordern anschließend die jeweilige Wohnungsbauprämie beim Finanzamt an. Sobald das Anlageinstitut die Wohnungsbauprämie erhalten hat, wird sie dem Konto des betreffenden Steuerbürgers gutgeschrieben.

Die Wohnungsbauprämie gehört – wie die Arbeitnehmer-Sparzulage – nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen.

## **Rechtsgrundlagen**

- [Wohnungsbau-Prämiengesetz](#)

### **Welche Fristen sind zu beachten?**

Der Antrag ist bis zum zweiten Jahr nach Ablauf des Sparjahres bei der Bausparkasse zu stellen.

### **Wie lange dauert die Bearbeitung?**

Abhängig vom Anlageinstitut (in der Regel jedoch umgehend)

### **Welche Gebühren/Kosten fallen an?**

Es entstehen keine Gebühren oder sonstige Kosten.